

Entwurf: Statuten Verein „Camping-Freunde.ch“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Camping-Freunde.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6410 Arth-Goldau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt des Campingplatzes Bernerhöhe in heutiger Form sowie die künftige Entwicklung. Der Aufenthalt soll ganzjährig unbeschränkt möglich sein. Die Wohnsitznahme auf dem Platz ist nicht das primäre Ziel.

Bei Interesse und Bedarf können Pächter ähnlich gelagerter Campingplätze im Verein aufgenommen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 1/2 Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.

3. Postadresse

Die Postadresse ist: Verein Camping-Freunde.ch, Gotthardstrasse 103, 6410 Goldau. Die Post wird an den Präsidenten weitergeleitet.

Als E-Mail Adresse wird verein@camping-freunde.ch verwendet.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes plant der Verein mit den folgenden Mitteln:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche, zweckgebundene, solidarische Beiträge der Mitglieder (wie z.B. für Rechtsbeistand)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vom Beitrag befreit werden.

Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge sind spätestens 60 Tage nach der Mitgliederversammlung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen per Post oder E-Mail an die Mitglieder zu versenden.

Ausstehende Mitgliederbeiträge können nicht auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung wird das Mitglied rückwirkend auf den Anfang des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen. Eine Stundung kann durch den Vorstand gewährt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und eine Parzelle auf dem Campingplatz gepachtet haben.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Einsprachen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 1/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Pächter auf dem Campingplatz werden automatisch mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages als Mitglied im Verein aufgenommen. Bei Einsprache eines anderen Vereinsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 1/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehepaare, Familien und Partnerschaften haben kollektiv eine Stimme pro gepachtete Parzelle. Der Mitgliederbeitrag beträgt in diesem Falle 1/1 für eine Person und für jede weitere Person 2/3 des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

Pächter mit mehreren Parzellen haben nur eine Stimme. Ausnahmen können durch den Vorstand gewährt werden, wenn die zusätzliche Parzelle bebaut ist und durch Drittpersonen (Kinder, Partner usw.) genutzt wird. Diese können als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Die Mitglieder werden auf öffentlich zugänglichen Listen nur mit Name und Wohnort aufgeführt. Jedes Mitglied kann verlangen, nicht in diese Liste eingetragen zu werden. Der Verein wird keine Adresslisten oder E-Mail-Adressen verteilen oder herausgeben. Es steht jedoch allen Mitgliedern frei, ihre Adressen auszutauschen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- als Aktivmitglied mit dem Verkauf der Bauten auf der gepachteten Parzelle und/oder Auflösung des Pachtvertrages, eine Weiterführung als Passiv- oder Gönnermitglied ist jederzeit möglich.
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsstatut jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Einsprachen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 1/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen, die vor dem Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder während des laufenden Geschäftsjahres mit einer Stimmendifferenz, die der Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder entspricht, angenommen oder abgelehnt wurden, müssen an der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag wiederholt werden. Bei wichtigen Geschäften kann eine Abstimmung mit einem Traktandum auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail erfolgen).

Bei Verkauf der Bauten auf der gepachteten Parzelle und/oder Auflösung des Pachtvertrages erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Vereinsjahres, kann aber als Passiv- oder Gönnermitglied weitergeführt werden

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Aufgrund der Abwesenheit vieler Vereinsmitglieder im Winterhalbjahr soll die Mitgliederversammlung auf das 2. Quartal (nach dem 1. April) angesetzt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich, persönlich oder E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Während des Winterhalbjahres wird der Termin auf Anfang April verschoben. Eine Abstimmung für ein Traktandum ist auf dem Zirkularweg möglich.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Unentziehbareren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Die Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Die Entlastung des Vorstandes
- f) Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- g) Die Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Die Beschlussfassung resp. Kenntnissnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Die Änderung der Statuten
- k) Die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern bei Einsprachen
- l) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse gemäss den vorliegenden Statuten. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

Zur ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder (Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder) schriftlich, persönlich oder per E-Mail eingeladen.

Im Anschluss der ordentlichen, jährlichen Mitgliederversammlung findet ein gemütlicher Abschluss mit Essen statt. 2/3 des Mitgliederbeitrages sind dafür reserviert. Bei höheren Kosten bezahlt jedes Mitglied die Differenz. Die Getränke und nicht auf der Karte ausgewiesene Leistungen (z.B. Dessert) werden separat durch die Mitglieder bezahlt. Die Teilnahme am Essen ist fakultativ und muss mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

10. Zirkularweg

Eine Abstimmung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, für **ein Traktandum** ist möglich und muss innert 10 Tagen nach Versand von 1/2 der antwortenden Mitglieder angenommen werden. Abgestimmt werden kann schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich. Grundsätzlich muss bei Abstimmungen auf dem Zirkularweg eine Liste der antwortenden Mitglieder mit ihrer Stimmabgabe erstellt und archiviert werden. Diese Liste muss auf Verlangen den Mitgliedern offen gelegt werden. Mitglieder können den Versand per Post verlangen.

Beim Versand von E-Mails an mehrere Empfänger müssen die Empfänger zwingend unter BCC erfasst werden und nicht unter CC (*Bcc* steht für „Blind carbon copy“ und wird mit „unsichtbarer Durchschlag“ übersetzt). Die Empfängerliste ist für alle Mail-Empfänger somit unsichtbar und es werden bei einer Antwort auf ein Mail nicht alle anderen mit angeschrieben. Damit wird verhindert, dass die Vereinsmitglieder unerwünschte Mails erhalten. Als Empfänger wird die eigene E-Mail-Adresse eingetragen (in der Regel verein@camping-freunde.ch). Im Anhang dürfen sich nur Dateien mit der Erweiterung .pdf (Dokumente) oder .jpg (Bilder) mit einer kumulierten Dateigrösse von max. 4MB befinden.

Wenn immer möglich, soll ein Versand per E-Mail erfolgen um Kosten und Papier zu sparen.

11. Protokolle

An allen Sitzungen und Versammlungen werden einfache Erfolgsprotokolle mit Traktandum, Antrag und Abstimmungsergebnissen erstellt. Auf die Protokollierung einzelner Voten wird verzichtet (... worauf Ueli meinte, dass ...).

Alle Protokolle müssen archiviert werden und auf Antrag den Mitgliedern offen gelegt werden.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Vorstandmitglieder, die nicht Aktivmitglied sind (Pächter einer Parzelle), haben an Mitgliederversammlungen eine Stimme.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt vor Ablauf der Amtszeit ist auf den Termin der nächsten Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

Im Todesfalle eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder seine Geschäfte. Sollte das aufgrund der Mehrheitsfähigkeit bei wichtigen Entscheidungen nicht möglich sein, muss zwingend eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes kann auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) erledigt werden (siehe 10. Zirkularweg). Eine Bestätigung der Wahl an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist zwingend.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand erlässt Reglemente die an der Mitgliederversammlung auf Antrag angenommen oder abgelehnt werden können.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Bei Mandaten, die kumuliert mehr als 1/5 der

Jahreseinnahmen überschreiten, muss zwingend eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) erledigt werden (siehe 10. Zirkularweg).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
- e) Protokollführung

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Bei jeder Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen in bescheidenem Rahmen.

Bei Interessenskonflikten ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, in den Ausstand zu treten; Unterschriften dürfen in diesem Falle nicht geleistet werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Mitgliederversammlung mit 1/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Untersuchung oder Strafverfolgung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereines und seiner Mitglieder zu vertreten.

Der Vorstand erstellt einen Bericht seiner Tätigkeiten zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Überprüfung einzelner Entscheide des Vorstandes kann durch ein Mitglied des Vereines an der Mitgliederversammlung verlangt werden. Der Antrag dazu muss, wenn möglich, fristgerecht für die Traktandenliste ohne Begründung eingereicht werden oder an der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Begründung für den Antrag muss durch das einsprechende Mitglied an der Mitgliederversammlung detailliert dargelegt werden. Die Mitgliederversammlung mit entscheidet 1/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Annahme.

13. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Illegale Handlungen sowie Verstösse gegen die vorliegenden

Statuten einer oder mehrerer Personen im Zusammenhang mit dem Verein werden den involvierten Personen angelastet.

16. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen (physischen) Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die Verteilung kann die Mitgliederversammlung entscheiden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Der/die Präsident/in: Der Protokollführer:

Rechtliches

Das Schweizerische Recht (ZGB Art. 60-79) räumt Vereinen grosse Freiheiten dazu ein, wie sie sich organisieren und was sie in den Statuten regeln wollen. Eines aber gilt immer: Steht im Gesetz „von Gesetzes wegen“, kann davon nicht abgewichen werden. Statuten bilden die Grundordnung des Vereins. Damit ein Verein rechtsgültig ist, muss er schriftlich verfasste Statuten vorweisen können. Sie sind, neben den gesetzlichen Vorgaben des ZGB, das eigene Gesetz, an das sich die Mitglieder und der Vorstand zu halten haben. Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Will ein Verein davon abweichen, muss dies in den Statuten geregelt werden.

Grundsätzlich sind in der Schweiz die Vereine nicht eintragungspflichtig. Ein Verein erlangt seine Rechtmässigkeit, sobald schriftlich verfasste Statuten und ein Gründungsprotokoll vorliegen.

Ein Verein kann sich freiwillig ins Handelsregister des Kantons eintragen lassen.